

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg.,
Reklamezeile 75 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 218

Diez, Mittwoch den 18. September 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Anordnung über das Schlachten von Schaflämmern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trüchtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 515) bestimme ich hierdurch unter Abänderung meiner Anordnung vom 20. Januar 1918 folgendes:

§ 1.

Das durch die Anordnung vom 20. Januar 1918 ausgesprochene Verbot der Schlachtung aller in diesem Jahre geborenen Schaflämmer wird für Bodlämmer und Hammel-lämmer mit dem 1. Oktober d. J. aufgehoben.

Ausnahmen von dem Verbot für weibliche Schaflämmer dürfen — unbeschadet der Vorschrift in § 2 der Anordnung vom 20. Januar 1918 über Rotzschlachtungen — auch vom 1. Oktober ab nur aus dringenden wirtschaftlichen Gründen, in der Regel nur für solche Lämmer, die zur Aufzucht nicht geeignet sind, vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde, zugelassen werden.

§ 2.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

Berlin, den 10. August 1918.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

Im Auftrage.
Hellich.

I. 10 884.

Diez, den 14. September 1918.

Wird veröffentlicht.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, für weitgehendste Verbreitung Sorge zu tragen und im übrigen darüber zu wachen, daß das Schlachtverbot für weibliche Schaflämmer vor wie nach strengstens durchgeführt wird.

Der Landrat.
Thon.

J. Nr. 8636. II.

Diez, den 12. September 1918.

An die Herren Bürgermeister
der ehemaligen Niedergrafschaft Katzenelnbogen.
Betrifft: Besetzung einer Pfründnerstelle beim
städtischen Krankenhaus in Wiesbaden.

Beim städtischen Krankenhaus in Wiesbaden ist eine männliche Pfründnerstelle für Angehörige der ehemaligen Niedergrafschaft Katzenelnbogen frei geworden.

Anträge wegen Besetzung der Pfründnerstelle sind mir bis spätestens den 25. September 1918 vorzulegen.

Die Anträge müssen genaue und vollständige Angaben enthalten über: Alter, Gesundheitszustand, Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse, sowie die Gründe der Unterstützungsbedürftigkeit und den Reumund der in Vorschlag gebrachten Personen.

An Personen, welche mit Krankheiten behaftet sind oder besonderer Pflege und Wartung bedürfen, kann die Pfründnerstelle nicht vergeben werden. Dagegen müssen dieselben noch zur Verrichtung leichter häuslicher Arbeiten, insbesondere Gartenarbeiten, im Stande sein.

Der Landrat.
Thon.

I. 10 657.

Diez, den 12. September 1918.

An die Magistrate in Diez, Nassau, Bad Ems und
die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betrifft: Nichteingelöste Wandergewerbescheine.

Ich ersuche, mir innerhalb 14 Tagen diejenigen Personen, welche ihre beantragten Wandergewerbescheine für 1918 bei der Gemeindekasse noch nicht eingelöst haben, namhaft zu machen. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Der Landrat.
Thon.

I. 10 672.

Diez, den 12. September 1918.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich ersuche Sie, mir bis zum 1. d. Mts. anzuzeigen, welche Eheleute in Ihren Gemeinden im Laufe des nächsten Jahres das Fest der goldenen Hochzeit voraussichtlich feiern. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Der Landrat.
Thon.

Betrifft: Verwendung von Saatgut.

Nach § 8 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 434) dürfen zur Aussaat folgende Saatgutmengen auf das Hektar verwendet werden:

bei Winterroggen bis zu 155 Kilogramm,
bei Sommerroggen bis zu 160 Kilogramm,
bei Winterweizen bis zu 190 Kilogramm,
bei Sommerweizen bis zu 185 Kilogramm,
bei Spelz bis zu 210 Kilogramm,
bei Gerste bis zu 160 Kilogramm,
bei Hafer bis zu 150 Kilogramm,
bei Mais bis zu 150 Kilogramm,
bei Erbsen einschl. Futtererbsen aller Art (Pekuschten) und an Bohnen bis zu 200 Kilogramm,
bei große Viktoriaerbsen und an Ackerbohnen bis zu 300 Kilogramm,
bei Linen bis zu 100 Kilogramm,
bei Saattwicken bis zu 100 Kilogramm,
bei Lupinen bis zu 200 Kilogramm,
bei Buchweizen bis zu 100 Kilogramm,
bei Hirse bis zu 30 Kilogramm.

Auf entsprechenden Antrag hat der Herr Oberpräsident genehmigt, daß nur in den Gemeinden Beckeln, Charlottenberg, Hönberg, Kemmenau, Kettert, Winden und Zimmerschied, die sämtlich eine Höhenlage über 350 Meter haben,

an Winterroggen 170,5 Kilogramm,
an Sommerroggen 176 Kilogramm,
an Hafer 200 Kilogramm,

im Kleinbetrieb und bei Handsaat auf das Hektar Saatgut verwendet werden darf.

Da hiernach alle übrigen Gemeinden mit den vorstehend aufgeführten allgemeinen Saatgutmengen auskommen müssen, ist eine sorgfältige Auswahl und Zubereitung des Saatgutes dringend notwendig.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, dies sofort in den Gemeinden bekannt zu geben und für eine genaue Durchführung der erlassenen Bestimmungen zu sorgen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Thon.

J. Nr. II. 8733.

Die z, den 14. September 1918.

An die Herren Bürgermeister.

Betrifft Verfütterung von Gerste in der Zeit vom 16. bis 31. August 1918.

Ich erinnere wiederholt an meine Verfügung vom 15. August 1918 J. Nr. II 7903 — Kreisblatt Nr. 195 — betr. Verfütterung von Gerste an Stelle von Hafer und Gemenge aus Hafer und Gerste in der Zeit vom 16. bis 31. August 1918 und erwarte umgehende Erledigung.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Thon.

J. Nr. II. 8816.

Die z, den 13. September 1918.

An die Herren Bürgermeister.

Betr. Waisenspflegegelddarfsanforderungslisten.

Die Waisenspflegegelddarfsanforderungslisten für das II. Vierteljahr 1918 (1. Juli bis 30. September d. Js.) sind mir bis zum 27. September d. Js., vorzulegen. Die Bescheinigung auf dem Verzeichnisse darf nicht vor dem 20. d. Mts. datiert sein.

Die Formulare gehen in den ersten Tagen an Sie ab.

Der Termin ist genau einzuhalten und darf nicht überschritten werden.

Der Landrat.
Thon.

Bekanntmachung.

Nachdem in der Gemarkung Zimmerschied im Laufe d. Js. wiederholt durch Rotwild Wildschaden verursacht worden ist, hebe ich gemäß § 62 der Jagdordnung vom 15. 7. 1907 die Schonzeit für weibliches Rotwild sowie Rotwildkälber in der genannten Gemarkung bis zum 30. 11. d. Js. hiermit auf.

Der Königl. Landrat.
Thon.

I. 10 647.

Die z, den 10. September 1918.

Bekanntmachung.

Ich warne hiermit wiederholt vor der vielgerügten Unsitte, Petroleum ins Feuer zu gießen, da dies bekanntlich schon sehr oft Menschenleben gefordert hat. Die Herren Bürgermeister und die Herren Lehrer ersuche ich in den Gemeinden und Schulen dafür Sorge zu tragen, daß diese Warnung möglichst weite Verbreitung und Beachtung findet.

Der Landrat.
Thon.

Rundschreiben F 56.

An die Geschäftsabteilungen der Landesstellen (in Preußen und Elsaß-Lothringen auch an die Provinzial- und Bezirksstellen) für Gemüse und Obst, sowie an das Ernährungsamt der Thüringischen Staaten in Weimar.

Es scheinen bei einigen Stellen Zweifel darüber zu bestehen, ob auch Tafelobst aus der diesjährigen Ernte den Marmeladenfabriken zugeführt werden soll.

Wir möchten daher an dieser Stelle nochmals darauf hinweisen, daß es in Anbetracht der geringen Ernte unbedingt notwendig ist, nicht nur Wirtschaftsobst, sondern auch alles erntbare Tafelobst zunächst ausschließlich den Marmeladenfabriken zuzuführen, damit der Bedarf an Aufstrichsmitteln unbedingt sicher gestellt wird.

Berlin W. 57, den 16. August 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst

Geschäftsabteilung

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Abteilung: Frischobst-Inland.

gez. Rohlmann. hpa. Lindemeier.

Betrifft: Sammeln von Bucheckern.

Die Staats- und Gemeindeforsten werden — mit den durch die Rücksicht auf besondere wirtschaftliche Verhältnisse gebotenen Ausnahmen — allgemein zur Bucheckernsammlung freigegeben. Forstteile, deren natürliche Verjüngung durch die diesjährige Raft erfolgen soll, sind von der Bucheckernsammlung ausgeschlossen, dieselben werden durch Strohstische kenntlich gemacht. Anschlägen der Buchen mit Netzen und dergleichen, um den Abfall der Eckern zu erzielen, und Besteigen der Bäume mit Steigeisen sind verboten. Zuwiderhandlungen werden nach § 40 Abs. 1 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 bestraft. Sammeln kann auf Ansuchen ein Vorbereiten des Bestandes zum Sammeln durch Freiharken oder Fegen des Bodens von Laub gestattet werden. Anträge sind an die Forstschutzbeamten zu richten. Nach beendigtem Sammeln ist das Laub wieder auf die freigeharkten oder gegerähten Stellen aufzubringen.

Von der Ausgabe besonderer Erlaubnisscheine wird abgesehen.

Die Königlichen Oberförstereien Diez, Hahnstätten und Kahlenelobogen.

Wenigstens 175 Gramm.

Die Diebels Butterbirne, die Edelcrasane, die Herzogin von Angoulême, die Lectierbirne, die Vereins-Dechantbirne und die Winter-Dechantbirne.

Wenigstens 140 Gramm.

Die Birne von Tongre, die gute Louise von Abranches, die Hardenponts Butterbirne und die Olivier de Serres.

Wenigstens 100 Gramm.

Sorgfältige, eine gute Ankunft gewährleistende Verpackung ist Bedingung für jeden Versand von Edelstein.

Der Erzeugerpreis umfaßt die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung im Bahnwagen oder im Schiff, mithin auch die Überleitung des Gütes.

Wenn im einzelnen Falle über die Bewertung von Edelobst Zweifel entstehen, so ist dies der Bezirksstelle zu melden, die durch einen Sachverständigen den Wert des Obstes feststellen läßt.

Der Versand von Edelobst erfolgt ausschließlich an Kommunalverbände, die von der Reichsstelle bezeichnet worden sind. Verfügungen für Edelobst sind bei der Geschäftsabteilung rechtzeitig anzufordern. Der empfangende Kommunalverband hat seinerseits beim Eintreffen der Ware eine sorgfältige Nachprüfung dahin vorzunehmen, ob tatsächlich nur Edelobst geliefert worden ist.

Wir bitten die vorstehenden Bestimmungen im dortigen Kreis- oder Amtsblatt alsbald bekannt geben zu wollen.

Der Vorsitzende: Droegge, Gehelmer Regierungsrat.

Der Apfel aus Cronfels, die Canada-Reinette, der gelbe Bellefleur, der gelbe Edelapfel, die Goldreinette von Bienenheim, der Schöner von Roskopy.

Wenigstens 140 Gramm.

Der Grabensteiner, der Ribstons Pepping, der welsche Winterkalbiss und die Wintergoldparmane.

Dieß, den 14. September 1918.

dem Bürgermeisteramt seines Wohnorts anzugeben, von welchem Kleinhändler im Kreise er seine Beleuchtungsmittel beziehen will.

Die Magistrate in Diez, Nassau und Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises erlaube ich, auf Grund dieser Anmeldungen die Kundenlisten, für die das untenstehende Formular als Muster dient, sofort aufzustellen und mir die Gesamtzahl der danach in den einzelnen Gemeinden zu versorgenden Haushaltungen getrennt nach Kleinhändlern, die nach Name und Wohnort zu bezeichnen sind — bis spätestens zum 21. d. Mts. mitzuteilen. Die Kundenlisten selbst verbleiben auf dem Bürgermeisteramte. Ihre gelegentliche Einsichtnahme zur Nachprüfung behalte ich mir vor.

Die Versorgung der bürgerlichen Bevölkerung mit Kleinbeleuchtung erfolgt im Winter 1918-19 auschl. durch die Kommunalverbände.

Es werden außer Petroleum, von dem im Hinblick auf den herrschenden Mangel an Kohöl gegenüber dem Vorjahr nur etwa ein Viertel zugewiesen werden kann, als Ersatz Paraffinkerzen und Kalzium-Karbid bereitgestellt. Die Paraffinkerzen werden als sogen. Achterkerzen angefertigt, die eine Brenndauer von etwa 7 Stunden besitzen. Die Erzeugung von Kalzium-Karbid ist in erheblicher Weise gesteigert worden. Auch steht zu erwarten, daß die erforderliche Menge neuer Lampen alsbald dem Verkehr zugeführt werden kann.

Die Ausgabe dieser Beleuchtungsmittel erfolgt im Unterlahnkreise auf Grund von Kundenlisten. Zu diesem Zweck hat jeder Haushaltungsvorstand, der nicht an elektrische oder sonstige Beleuchtungsanlage angeschlossen ist, sofort auf

Die Bekanntgabe der die Kleinhändler versorgenden Stellen wird noch erfolgen.

Die Untervertheilung der auf Grund der Kundenlisten für die einzelnen Kleinhändler den Gemeinden überwiesenen Mengen an Petroleum oder Erbsamitteln hat durch die Bürgermeisterämter zu erfolgen.

Der Königl. Landrat.
Eben.

Gemeinde:

Fide. Nr.	Name des Haushaltungsvorstandes	Wohnort	Anzahl der Lampen	Art der vorhandenen Beleuchtung	Bei welchem Händler ist Bestellung erfolgt?	Unterschrift als Bestätigung der Richtigkeit der gemachten Angaben

Nichtamtlicher Teil

Zu Graf Burians Friedensnote.

Wien, 17. Sept. In hiesigen diplomatischen Kreisen wird mit zu der Note des Grafen Burian ergänzend mitgeteilt, daß diese Note den maßgebenden deutschen Stellen zur ihrer Absendung bekanntgegeben worden sei, daß aber ein Urteil darüber weder nachgesucht noch erteilt worden sei. Aus der Tatsache des selbstständigen Vorgehens Österreich-Ungarns könnten gewiß keinerlei Schlüsse auf das Verhältnis der Monarchie zu den andern Verbündeten, namentlich Deutschland, abgeleitet werden. Burian habe in dieser Hinsicht die bündigsten Erklärungen abgegeben. Die Note werde jetzt in Berlin eingehend geprüft, und alle durch sie geschaffenen Möglichkeiten würden gründlich erwogen werden.

W. B. London, 16. Sept. Daily Express: Die österreichische Note bringt den wahren Frieden nicht näher. Die vorläufigen Friedensbedingungen wurden von den Alliierten immer wieder mitgeteilt. Es sind dies: Die Zurücknahme der deutschen Truppen aus Belgien und Frankreich, die Aufhebung der Verträge von Brest-Litowsk und Bukarest; Bürgschaften für Wiederherstellung und Entschädigung, wie die Anerkennung des Rechtes aller Völker auf Selbstbestimmung. In der österreichischen Note befindet sich nicht die geringste Andeutung, daß die Mittelmächte irgend einer dieser vorläufigen Friedensbedingungen zustimmen werden. Wenn man die Note ihres Wortgepräges entkleidet, bleibt nichts als die bloße Einladung zu einer gemeinsamen Konferenz, auf der Geschäfte abgeschlossen und die Vernichtung des Militarismus vielleicht abgewendet werden können. Die das Schwert zogen, wollen sich von dem Untergang durch das Schwert retten. Die Unaufrichtigkeit der Note verrät ihren Ursprung. Sie ist von Wien datiert, aber sie wurde in Berlin geschrieben.

Der Friede ist unmöglich, solange Deutschland das Geschick über den Verteidigungskrieg wiederholt oder bevor es seine Vergehen gegen die Freiheit der Zivilisation und die Sicherheit Europas nicht zugibt. Jetzt wünscht es Verständigung und Freundschaft. Die Völker der Alliierten wollen weder Annäherung noch Freundschaft. Sie wollen keine geheime Verhandlungen; sie wollen den Frieden, aber einen dauerhaften und sichern Frieden. Die Demokratie steht jetzt am Steuer der Weltpolitik. Ein neuer Wiener Kongreß, wo Länder gegeneinander ausgetauscht und die Schicksale der Völker ohne ihre Zustimmung geregelt werden können, ist jetzt für immer ausgeschlossen. Der Militarismus ist erschüttert. Dieses Friedensmanöver beweist das unwiderleglich. Wenn das deutsche Volk wünscht, sich vom Sturze mit ihm zu retten, so muß es auf dem Boden der vorläufigen Bedingungen stehen. So wird eine nützliche Besprechung ermöglicht und die Morgenröte eines annehmbaren Friedens verkündet.

"Daily Telegraph" schreibt: Von der österreichisch-ungarischen Regierung wurde ein endgültiger Schritt unternommen, der beweist, daß sie nichts gelernt und alles vergessen hat. Der Vorschlag ist völlig absurd und unaufrichtig. Wir fragen natürlich, warum dieser Augenblick für einen derartigen Appell gewählt worden ist und worauf er sich gründet. Der wirkliche Zweck ist zweifellos, Zeit für die Reorganisation ihrer erschütterten Truppen zu gewinnen. Kein besserer Weg, diese Pause zu erreichen, wäre möglich, als diesen Zankapfel in die Diskussion zu werfen, Gegenstände zu schaffen und falsche Hoffnungen auf einen möglichen Frieden zu erwecken. Das ist unserer Ansicht nach das wirkliche Ziel dieses österreichischen Angebots. Hinsichtlich der Begründung der österreichischen Regierung, daß alle Nationen gleicher Weise eine Waffenentscheidung für unmöglich halten, zitieren wir die Äußerung Lord Robert Cecil gegenüber dem Vertreter einer schwedischen Zeitung: „Je mehr dies auch auf Deutschland und Österreich-Ungarn zutrifft, es gilt nicht für die Entente-

mächte“. Deutschland wird seine Gesinnung nur durch eine entscheidende Niederlage ändern. Der Vorschlag der Mittelmächte an Belgien ist zynisch und unverschämte. Wenn die Feinde Belgiens nur das anbieten, was mögen sie dann sonst beabsichtigen? Wir fordern z. B., daß die ganze elsaß-lothringische Frage vom Standpunkt des beleidigten und verstümmelten Frankreichs angesehen wird. Wir können Deutschland als Macht nicht vertrauen, da seine feierlichsten Verträge durch seine Handlungen verfälscht werden. Deswegen müssen wir erst ein reines und schuldbehaftetes Deutschland vorfinden, bevor wir hoffen können, den Frieden zu diskutieren. Selbst wenn Verhandlungen im gegenwärtigen Augenblick zeitweilig Frieden brächten, würden sie den endgültigen Kampf zwischen Macht und Recht nur aufschieben.

Es würde töricht sein, irgendwelche guten Ergebnisse von dieser Konferenz zu erwarten, wenn nicht vor der Zusammenkunft der Delegierten eine gewisse Annäherung der Meinungen zwischen den Gruppen der Kriegführenden eingetreten ist. Dafür gibt es wenig Anzeichen. Ehe nicht eine wirkliche Aenderung der Gesinnung und der Methode in Berlin und Wien eingetreten ist, sind Verhandlungen nutzlos. Wir verlassen uns einfach auf die Logik des militärischen Erfolges, um unsere Feinde zur Vernunft zu bringen, in der Sprache Wilsons: „Wonach wir streben, ist eine neue internationale Ordnung, die sich auf die umfassenden allgemeinen Grundsätze des Rechts und der Gerechtigkeit gründet.“

Auch für die Morning Post handelt es sich nur um eine Eingebung Deutschlands, das jetzt einen ersten Vorschlag mache, und zwar auf einen Waffenstillstand, mit dem es Zeit gewinnen wolle. Also Fortsetzung des Kampfes mit den bekannten Zielen. Der Daily Telegraph stößt in dasselbe Horn. Das Blatt findet die neuesten deutschen Vorschläge ungenügend, besteht auf einer Lösung der elsaß-lothringischen Frage im Sinne Frankreichs und schließt in einer längeren Ausführung damit, daß es sich jetzt nicht mehr um Gebietserwerbungen handle, sondern um die Erlösung der Völker von dem Despotismus. So lange der Kaiser und seine Alldeutschen das Schicksal Deutschlands bestimmten, könne keine Rede von einem Waffenstillstand oder einer akademischen Unterhandlung sein.

Feindliche Fliegerangriffe.

W. B. Frankfurt a. M., 17. Sept. Gestern abends 9½ Uhr fand ein erneuter feindlicher Fliegerangriff auf Frankfurt a. M. statt. Die Alarmierung erfolgte rechtzeitig. Die abgeworfenen Bomben richteten Sachschaden an.

W. B. Mainz, 17. Sept. Die Stadt Mainz wurde am 16. September nachmittags und in der Nacht zum 17. September wegen drohenden Fliegerangriffs alarmiert. Während Mainz nicht angegriffen wurde, verursachten die feindlichen Flieger in Oppenheim und Gauodernheim durch Bombenwurf Sachschaden. Menschen sind nicht verletzt.

Aus Provinz und Nachbargebieten

W. B. Frankfurt a. M., 17. Sept. Heute nacht ging zwischen Hahnlein und Zwingenberge ein feindliches Flugzeug nieder. Die beiden Insassen, möglicherweise auch drei, sind entkommen. Im Begegnungsfalle werden die nächste militärische oder polizeiliche Dienststelle schnell zu benachrichtigen sein. Für die Ergreifung ist vom stellvertretenden Generalkommando des 18. Armee Korps eine Belohnung ausgesetzt.

! : Frankfurt a. M., 16. Sept. (W. B.) Das Oberkriegsgericht verurteilte den Michael Krappatz, der am 25. November v. Js. in Wiesbaden die Kaffeevirtin Ehret ermordet und beraubt hatte, in der Berufungsverhandlung unter Aufhebung des Urteils des Gouvernements zu Mainz wegen Mordes zum Tode und zum dauernden Ehrverlust. Der Beklagte nahm das Urteil an.